



An die
Gemeinde Möglingen
-Steueramt-
71696 Möglingen

Hundesteuer-Abmeldung

1. Hundehalter/in

Familiename, Vorname

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

2. Angaben zur Hundehaltung

Letzter Tag der Hundehaltung in Möglingen

Name des Hundes

Rasse des Hundes

Die Hundesteuermarke Nr. _____

- ist dieser Abmeldung beigelegt
- wird nachgereicht
- ist verloren gegangen (Gebührenpflichtig)

3. Grund der Abmeldung

- Tod des Hundes (bitte die Bescheinigung des Tierarztes beilegen)
- Wegzug _____
Neue Wohnanschrift
- Verkauf _____
Name und Anschrift des neuen Hundehalters

Zahl der weiterhin im Haushalt gehaltenen Hunde: _____

Ergibt sich durch diese Abmeldung ein Steuerguthaben, ist dieses zu erstatten an:

- oben genannte/n Hundehalter/in
- abweichenden Kontoinhaber

Familiename, Name und Anschrift

Bankverbindung (IBAN und BIC)

Ort, Datum

Unterschrift

Rechtsgrundlagen und Erläuterungen siehe Rückseite

Bearbeitungsvermerke - wird von der Gemeinde ausgefüllt -	
Buchungszeichen:	
Ende der Steuerpflicht:	



Hundeanmelde- und Abmeldevorschriften

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Möglingen vom 07.11.1996, Änderung der Satzung vom 26.10.2000, vom 04.10.2001, vom 25.11.2004 und vom 24.06.2010 zum 01.01.2011.
(Hundesteuersatzung)

I. Anmeldung

Meldefrist: Wer einen oder mehrere über drei Monate alten Hund(e) hält, hat dies in jedem Falle spätestens zwei Wochen nach dem Beginn der Hundehaltung bzw. nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, der Gemeinde Möglingen - Steueramt - Rathausplatz 3, Zimmer 13, anzuzeigen.

Personen, die von auswärts mit einem oder mehreren Hunden zuziehen, haben ihre Hundehaltung ebenfalls innerhalb von zwei Wochen anzumelden.

Hundesteuermarke: - von Jahr zu Jahr in der Form wechselnd - Nach § 11 Abs. 1 der örtlichen Hundesteuer-Satzung werden in Möglingen Hundesteuermarken ausgegeben. Die Hundehalter haben jeden von ihnen gehaltenen Hund mit der jeweils gültigen Hundesteuermarke - sichtbar befestigt - zu versehen (§ 11 Abs. 4 der Satzung). Bei Verlust wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 3,00 € ausgehändigt.

Entstehung und Fälligkeit der Hundesteuer: Für die zu Beginn des Kalenderjahres im Gebiet der Gemeinde Möglingen gehaltenen, über drei Monate alten Hunde, entsteht die Steuerpflicht für das ganze Rechnungsjahr am *1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres*. Die Steuer wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Die Steuer beträgt:

- für den ersten Hund 120,00 €

- für den zweiten und jeden weiteren Hund je 240,00 €

Für das Halten eines Kampfhundes beträgt der Steuersatz:

- für den ersten Kampfhund 840,00 €

- für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund je 1680,00 €

Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt, oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld grundsätzlich am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.

Ende der Steuerpflicht: Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. In diesen Fällen wird der entsprechende Teilbetrag an der gezahlten Jahressteuer auf Antrag erstattet.

Ordnungswidrigkeiten: Die verspätete Anmeldung der Hundehaltung ist eine Ordnungswidrigkeit (§ 12 Hundesteuersatzung). Diese kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 12 Hundesteuersatzung).

II. Abmeldung

Die Aufgabe der Hundehaltung ist nach § 10 Abs. 2 Hundesteuersatzung im eigenen Interesse innerhalb von einem Monat dem Steueramt anzuzeigen. Dabei sind die Hundesteuermarken dem Steueramt zurückzugeben.

III. Auskunftsstelle

Hunde-Anmelde- und Abmelde-Vordrucke sind jederzeit beim Steueramt der Gemeinde Möglingen, Rathausplatz 3, Zimmer 13, erhältlich. Dort werden auch nähere Auskünfte über das Hundesteuerrecht gegeben.